



HESSISCHER LANDTAG

11. 07. 2022

Kleine Anfrage

Jan Schalauske (DIE LINKE) vom 12.04.2022

Fehlende Kenntnisse über Eigentums- und Vermögensverhältnisse behindern die Sanktionierung russischer Oligarchen

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Wie aus einer Anfrage der LINKEN Bundestagsfraktion hervorgeht, beträgt das bislang eingefrorene Vermögen sanktionierter russischer Oligarchen und russischen Off-Shore Eigentums in Deutschland bisher lediglich 95.514.306,40 Euro. Im europäischen Vergleich ist Deutschland damit Schlusslicht bei der Beschlagnahmung russischen Kapitals (→ „tagesschau.de“: Russland-Sanktionen: „Wir wissen nicht, was wem gehört“). Nach Schätzungen von Wirtschaftswissenschaftlern besitzen russische Oligarchen alleine hierzulande Immobilien, Unternehmensbeteiligung, Yachten, teure Gemälde und andere Wertgegenstände im Wert von schätzungsweise bis 50 Mrd. € (→ „netzwerk-steuergerechtigkeit.de“: „Effektive Sanktionen gegen Oligarchen statt gegen die normale Bevölkerung“). Ein Hauptgrund für die Ineffektivität der bisherigen Maßnahmen sind fehlende Kenntnisse über die wahren Eigentümer großer Vermögen.

Wie wichtig ein funktionierendes Transparenz- und Vermögensregister wäre, zeigt sich am Beispiel des Immobilienvermögens: Russische Investoren kauften „in deutschen Metropolen zuletzt Häuser und Wohnungen im großen Stil auf. Fachleute führten den Immobilienboom der vergangenen Jahre nicht zuletzt darauf zurück, dass auf diesem Weg Flucht- und Schwarzgeld in Deutschland angelegt wurde.“ („SPIEGEL“ vom 25.02.2022: „Russland-Sanktionen: Bundesregierung könnte Vermögen von 25 Milliarden Euro einfrieren“).

Die aktuelle Situation verdeutlicht wie wichtig die transparente und systematische Erfassung großer Vermögen sind – unabhängig von der Herkunft ihrer Eigentümer. Die bestehenden Schlupflöcher müssen dringend gestopft werden, damit die Sanktionen die politisch und ökonomisch Mächtigen in Russland treffen und nicht breite Teile der Bevölkerung. Auch die Landesregierung sollte ihre Möglichkeiten nutzen, die Sanktionierung von russischen Oligarchen zu unterstützen.

Vorbemerkung Chef der Staatskanzlei:

Als Reaktion auf den Krieg gegen die Ukraine wurden zahlreiche Sanktionen durch die EU beschlossen.

Diese EU-Sanktionen sind unmittelbar geltendes Recht in Deutschland. Vermögenswerte von sanktionierten Personen und Entitäten sind somit unmittelbar eingefroren, ohne dass es behördlicher Anordnungen bedarf. eingefrorene Vermögensgegenstände dürfen von sanktionierten Personen und Entitäten weiter genutzt werden. Untersagt ist hingegen deren wirtschaftliche Nutzung. Daher werden Vermögensgegenstände regelmäßig nicht allein auf Grundlage der EU-Sanktionsverordnungen eingezogen oder beschlagnahmt, sondern nur wenn im Hinblick auf einen Vermögensgegenstand Verstöße gegen die Sanktionsanordnungen erfolgen oder drohen.

Bei der operativen Umsetzung der Sanktionen arbeiten der Bund und die Länder über ihre jeweiligen Fachbehörden zusammen.

Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Umsetzung der beschlossenen Sanktionen, etwa indem die hessische Finanzverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten verschiedene Datenbanken auswertet. Die Datenauswertungen sind ein iterativer und in Teilen aufeinander aufbauender Prozess. Erkenntnisse aus bestimmten Auswertungen sind jeweils bei anderen Datenbankauswertungen zu berücksichtigen.

Mehrere Organisationseinheiten der hessischen Finanzverwaltung (u.a. Fachreferate der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main und der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung) sind mit großem Engagement im Einsatz, um alle verfügbaren Datenbestände zu durchsuchen. Hervorzuheben ist dabei die Forschungsstelle Künstliche Intelligenz (FSKI) beim Finanzamt Kassel II-Hofgeismar. Die FSKI ist personell mit in Massendatenauswertungen erfahrenen Informatikern

und hardwaretechnisch mit umfangreichen Ressourcen ausgestattet. Sie ist für die aktuellen Auswertungen ideal geeignet und nutzt bei ihren Auswertungen modernste Techniken der künstlichen Intelligenz (KI).

Die englischsprachige EU-Sanktionsliste mit sanktionierten natürlichen oder juristischen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen ist die Ausgangsbasis jeder Suche. Die FSKI optimiert diese, bereitet sie für die deutsche Sprache auf und reichert sie mit Daten an. Hiervon profitiert nicht nur Hessen, es profitieren auch andere Bundesländer, an welche die aufbereiteten Daten von Hessen aus über den Bund verteilt werden.

Zum Abgleich der Sanktionslisten wurden zunächst die in der hessischen Steuerverwaltung direkt verfügbaren Datenbestände mit Massendatenauswertungen ausgewertet. Hervorzuheben ist, dass weitreichende immobilienbezogene Daten in Hessen bereits von der FSKI durchsucht werden. Mit Nachdruck wird versucht, auch externe Datenquellen einer Auswertung zugänglich zu machen, um die fortschrittlichen KI-Methoden noch breiter anzuwenden.

Ein Zugang zu dem vom Bundesanzeiger Verlag GmbH geführten Transparenzregister steht kurz bevor. Das Transparenzregister enthält nach den §§ 19 ff. des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) über das Handelsregister hinausgehende Eintragungen zu den sogenannten wirtschaftlich Berechtigten. Die Ergebnisse daraus könnten auch anderen Bundesländern zugutekommen.

Ergeben sich aufgrund von Massendatenauswertungen Verdachtsmomente gegen sanktionierte natürliche oder juristische Personen, Unternehmen oder Einrichtungen, findet eine personelle Einzelfallüberprüfung statt. Für einige sanktionierte Personen liegt nach solchen Überprüfungen bereits Kontrollmaterial vor, das den Finanzverwaltungen anderer Bundesländer weitergeleitet wird.

Bei mehreren Gesellschaften, die mit Sanktionen belegt sein könnten, werden derzeit einzelne Daten wie die Adresse, Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer überprüft. Des Weiteren sollen die Beteiligungsstrukturen sichtbar gemacht und die Vermögensverhältnisse dargestellt werden.

Daneben unterstützt die Landesregierung die von der Bundesregierung gegründete Task Force. Die Task Force, die zu Sanktionsfragen und -durchsetzung in gemeinsamer Federführung von BMWK und BMF eingerichtet wurde, befasst sich mit allen Fragen zur Umsetzung von Sanktionen.

Auf der Ebene der Finanzverwaltung gibt es eine die Task Force begleitende Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich ebenfalls mit Fragen der EU-Sanktionsdurchsetzung in der Finanzverwaltung befasst. Das Hessische Ministerium der Finanzen beteiligt sich an dieser Arbeitsgruppe. Hier werden auch Fragen zusammengetragen, die über das BMF an die Task Force der Bundesregierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Wie zuvor skizziert, erfolgt in Hessen bereits jetzt eine weitreichende Auswertung von Unternehmens- und Immobiliendaten. Grenzen sind dem durch diverse unlautere und kriminelle Strategien gesetzt, um die wahre Inhaberschaft über Vermögenswerte und über wirtschaftliche Berechtigungen zu verschleiern, indem etwa Strohleute, Domizilgesellschaften und Treuhänder zum Einsatz kommen.

Der formale Registereintrag und die wahren wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse weichen in diesen Fällen voneinander ab. Das Schließen dieser Lücke ist ein Hauptanliegen des Transparenzregisters, welches sich durch das zum 01.08.2021 in Kraft getretene Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz Geldwäsche (TraFinG Gw) im Laufe der nächsten Monate (durch Wegfall der Mitteilungsfiktion) von einem Auffangregister zum Vollregister entwickeln wird.

Durch die Gesetzesänderung werden alle transparenzpflichtigen Gesellschaften ab dem 01.08.2021 verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln und dem Transparenzregister zur Eintragung aktiv mitzuteilen. Auch wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen elektronisch abrufbaren Registern (etwa dem Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister) ergeben, besteht diese Pflicht. Die bisher geltende Mitteilungsfiktion entfällt nun. Unternehmen, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen sich innerhalb von Übergangsfristen im Transparenzregister eintragen.

Sowohl das Transparenzregister als auch das Grundbuch- und Handelsregister haben ihre Rechtsgrundlagen ausschließlich im Bundesrecht. Am 28.05.2022 ist das Erste Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz I) mit der Veröffentlichung im BGBl (BGBl I S. 754) in Kraft getreten ist. Nach den darin enthaltenen Änderungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) sind gem. § 13 Abs. 2a AWG für die Wahrnehmung der in den §§ 9a

bis 9d bezeichneten Befugnisse zur Ermittlung bzw. Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen die von den Ländern bestimmten Behörden zuständig.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, dem Minister der Justiz sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

- Frage 1. Wie hoch sind nach Kenntnis der Landesregierung in Hessen die Vermögenswerte, deren wirtschaftliche Verfügungsberechtigte unmittelbar oder mittelbar Personen, Organisationen und Einrichtungen sind, die auf die Liste derjenigen Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen sind, die restriktiven Maßnahmen gemäß dem Beschluss 2014/145/GASP des Rates der Europäischen Union über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen, unterliegen? (Bitte die Summe der Vermögenswerte sowie die Gesamtzahl der Personen, Organisationen und Einrichtungen ausweisen, bitte jeweils gesondert die entsprechenden Daten für die Zeit seit dem 24.02.2022 ausweisen)
- Frage 2. Wie viel und welches Vermögen besagter Personen, Organisationen und Einrichtungen wurde in Hessen im Rahmen der Sanktionierung bereits eingefroren oder konfisziert? (Bitte nach Vermögensart, -wert und Jahr aufschlüsseln)
- Frage 3. Was unternimmt die Landesregierung zur Unterstützung der von der Bundesregierung eingerichteten Taskforce zur Umsetzung der EU-Sanktionen?
- Frage 4. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung zur systematischen und transparenten Erfassung von Vermögens- und Eigentumswerten in Hessen?
- Frage 5. Beurteilt die Landesregierung bestehende Register – Grundbuch, Handelsregister und Transparenzregister – als ausreichend, um Eigentumsverhältnisse von Immobilien aufzuklären?
- Frage 6. Sieht die Landesregierung auf Grundlage der aktuellen Situation einen erhöhten Handlungsbedarf in der Einführung eines Mieten- und Liegenschaftskatasters, welches Informationen zur Eigentümerstruktur inklusive der wirtschaftlich Berechtigten enthält?
- Frage 7. Wie groß ist das Immobilieneigentum besagter Personen, Organisationen und Einrichtungen in Hessen?

Die Fragen 1 bis 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Darüber hinaus können zu derzeit in Hessen andauernden Ermittlungen keine detaillierten Ausführungen gemacht werden, da die Ermittlungsergebnisse nicht gefährdet werden dürfen.

- Frage 8. Welche Mittel zur Beschlagnahmung von Immobilieneigentum hat das Land Hessen?

Die hessischen Staatsanwaltschaften sind für Beschlagnahmen und Sicherstellungen zuständig, wenn wegen eines möglichen Sanktionsverstößes der Anfangsverdacht wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit bejaht wird und der Generalbundesanwalt nicht gemäß §§ 142a Abs. 1, 120 Abs. 2 GVG für das Ermittlungsverfahren zuständig ist. Beides in Kombination wird nur in Ausnahmefällen vorkommen. In diesen Fällen kommt eine Sicherstellung oder Beschlagnahme einer Immobilie gemäß § 94 StPO (ggf. in Verbindung mit § 46 Abs. 1 OWiG, sofern es sich um eine Ordnungswidrigkeit handelt) in Betracht. Darüber hinaus wären auch die Einziehung von Immobilien oder die Beschlagnahme von Immobilien zur Sicherung der Einziehung gem. §§ 73 ff. StGB, § 111b StPO denkbar. In diesen Fällen wird die Beschlagnahme gem. § 111c Abs. 3 StPO durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Außerdem kann gem. § 9b AWG die nach § 13 Abs. 2a AWG zuständige Behörde die Sicherstellung von wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften, die einer Verfügungsbeschränkung aufgrund der beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen unterliegen, anordnen.

Ist das behördliche Handeln hingegen darauf gerichtet, einen (drohenden) Sanktionsverstoß zu verhindern, sind die Gefahrenabwehrbehörden für entsprechende präventive Anordnungen zuständig.

Wiesbaden, 5. Juli 2022

Axel Wintermeyer